

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (einschließlich 3 kr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitans am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Petitzeile über deren Raum 3 kr.

N^o 146.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Samstag den 19. Dezember 1874

Ämtliche Bekanntmachung.

Waiblingen.

An die Schultheißenämter,

welche nachstehenden Erlaß den R. Pfarrämtern mitzutheilen haben.

In Betreff der Behandlung von Dissentirenden, welche an ihrem Wohnort keine eigene Gemeinde mit eigenem Cultus bilden, sondern einer andern Gemeinde ihrer Konfession als Filialisten zugetheilt sind, hat das R. Statistisch-Topographische Bureau durch Erlaß vom 10. d. Mts. Nro. 1063 bekannt gemacht, daß solche Dissentirende in Gemäßheit der R. Verordnung vom 12. Sept. 1818 und der Verfügung vom 25. Sept. 1871 folgendermaßen zu behandeln seien:

Da bei Fertigung der jährlichen Verzeichnisse über die Bewegung der Bevölkerung die Trauungs-, Geburts- und Todtenregister zu Grund zu legen sind und da der Abs. 1 des §. 3 der Verfügung vom 25. Sept. 1871 nicht in dem Sinn zu verstehen ist, daß diese Verzeichnisse unter allen Umständen in derjenigen politischen Gemeinde gefertigt werden sollen, wo die betreffenden Geschiefungen, Geburts- und Todesfälle vorgekommen sind, sondern nur in dem Sinn, daß diese Fälle sämtlich und ausschließlich für diejenige politische Gemeinde zu verzeichnen seien, innerhalb deren Bezirk sie vorgekommen sind, so hat nicht das Pfarramt der herrschenden Konfession sondern das Pfarramt der dissentirenden Filialisten, welches auch die Kirchenbücher (Trauungs-, Geburts- und Todtenregister) führt, die Fertigung der jährlichen Verzeichnisse über die Bewegung der Bevölkerung in Betreff der in andere politische Gemeinden gehörigen Filialisten zu übernehmen und solche alljährlich auf den vorgeschriebenen Termin, 15. Febr., abgesehen nach politischen Gemeinden dem Oberamt zuzuführen in dessen Bezirk die Gemeinde liegt und welchem alsdann die Zusammenstellung der Verzeichnisse nach den politischen Gemeinden seines Bezirks obliegt.

Damit diese Zusammenstellung richtig und vollständig erfolgen kann, haben die sämtlichen Pfarrämter bei Einsendung ihrer Verzeichnisse immer zugleich (in einer Fehllurkunde) diejenigen Filiale aufzuführen, für welche Geschiefungen, Geburts- und Todesfälle im abgelaufenen Jahre nicht zu verzeichnen waren.

Die in Punkt VI. der R. Verordnung vom 12. Sept. 1818 verlangte Mittheilung von Notizen von Seiten der Pfarrämter der dissentirenden Konfession an die Pfarrämter der herrschenden Konfession ist hienach für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zwar nicht mehr erforderlich, es bleibt aber diese Vorschrift der Führung der Familien-Register wegen gleichwohl fortbestehen.

Den 17. Dezbr. 1874.

R. Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

betr. Auffuchen von Arbeitsverdienst in Frankreich.

Nach zuverlässigen Nachrichten hat der Zubrang deutscher junger Leute, welche nach Frankreich und namentlich Paris zum Auffuchen von Beschäftigung kommen, in bedenklicher Weise zugenommen, obgleich die Ungeneigtheit der Franzosen, deutsche Arbeiter zu beschäftigen, unverändert fortbauert so daß die meistens ohne Existenzmittel sich befindenden und der französischen Sprache nicht mächtigen Ankömmlinge nach wenigen Tagen vergeblichen Suchens von Arbeitsverdienst den dortigen Behörden oder den Hilfsvereinen zur Last fallen. Aus diesem Grund hat man höherem Auftrag zufolge auf die Schwierigkeiten und Zurückweisungen, welchen sich die in Frankreich Arbeit suchenden Deutschen aussetzen, aufmerksam zu machen und davon abzumahnem, sich zur Erlangung von Arbeitsverdienst, sofern solcher nicht vorausgesichert sein sollte, dorthin zu begeben.

Den 18. Dez. 1874.

R. Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

Die Schultheißenämter

werden auf den Erlaß vom 22. August in Nro 96 dieses Blattes, betreffend Auserkürsetzung der Zweiguldenstücke, aufmerksam gemacht.

Den 17. Dez. 1874.

R. Oberamt.
Schüßler.

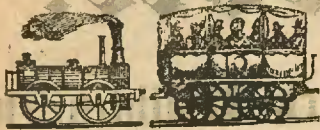
Zum Handelsregister.

Im Jahr 1875 werden die Veröffentlichungen wie bisher im Staatsanzeiger, im Schwäbischen Merkur und im Remsthalboten erfolgen.

Waiblingen, 16. Dez. 1874.

R. Oberamtsgericht.
Herdegen.

K. Eisenbahnbauamt Winnenden.

Bergebung von Beschotterungsarbeiten.

Die Herstellung der Vorlage und des Kleingeschlags für die 1. und 2. Abtheilung des IV. Arbeits-Looses dieses seitigen Baubezirks, soll im Submissionswege vergeben werden.



Die genannten Arbeiten sind im Voranschlag zu 21100 fl. — berechnet.

Zustragende Unternehmer werden ersucht, die Bedingungen auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle einzusehen und daselbst ihre Offerte versiegelt mit der Aufschrift:

„Angebot auf Bettung“ unter Anchluss von Tüchtigkeits- und Vermögenszeugnissen spätestens bis

Dienstag den 22. Dezember Vormittags 11 Uhr

einzureichen, um welche Zeit die Eröffnung der Offerte stattfinden wird.

Den 14. Dezember 1874.

K. Eisenbahnbauamt.
Dafer.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Gottlob Pfeleiderer, Schreiner hier, bringt am
Montag den 28. d. M.
Nachm. 1/3 Uhr



seinen Haus-Antheil im Badgäßle, welcher zu — 1,285 fl. — angekauft ist, auf dem Rathhause dahier in einmaligen öffentlichen Ausschreib, wozu weitere Liebhaber eingeladen sind.

Den 16. Dez. 1874.

Rathschreiber ei.

Privat-Anzeigen.

Preisliste

der Brennmaterialien-Handlung
von **D. Ankele** in Waiblingen.

Ausgezeichneten Gas-Coaks pr. Ctr.	1 fl. 12 fr.
„ Saarkohlen 1. Sorte pr. Ctr.	1 fl. —
„ Herbertinger Stichtorf „ „	36 fr.
„ gespaltene Holz	1 fl.

Sämmtliche Artikel bei größerer Abnahme bedeutend billiger.

Vorläufige Theater-Anzeige.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich anzuzeigen, das er nach Neujahr 1875 mit seiner zwar kleinen aber ganz tüchtigen Gesellschaft einen Circus theatralischer Vorstellungen im

Gasthof zur Post in Waiblingen

abzuspielen gedenkt. Da es sein Bestreben ist nur Gediegenes zur Anschauung zu bringen, und gewiß den Anforderungen in jeder Weise entsprechen wird, erlaubt er sich ein geehrtes kunstsinnes Publikum darauf aufmerksam zu machen, und ladet zu recht zahlreicher Betheiligung ergebenst ein.

Mit aller Hochachtung!

H. Wagler, Theaterdirektor.

Auch sucht der Obige einige heizbare Logis, womöglich mit Kochgelegenheit. Logisgeber wollen ihre Adresse und Bedingungen bei der Redaktion niederlegen.

Als vorzügliches Hausmittel

verdienen alle Beachtung die so lieblich schmeckenden

Kraft-Brust-Bonbons

von Friedr. Jung, jun. in Waiblingen a. St., laut oberamtsärztlichem Zeugnis als spezialisiertes Linderungsmittel bei

Brust- und Husten-Leiden,

das Päckchen nur 3 und 6 Kreuzer,

zu finden auf nachstehenden Plätzen bei folgenden Herren:

in Waiblingen bei **Gust. Dezner,**
in Birkmannsweiler bei **Fr. Lauer, Acciser**
in Wittenfeld bei **C. F. Wland,**
in Korb bei **C. Schäfer,**
in Strümpfelbach bei **G. A. Spath,**
in Winnenden bei **Apoth. Schmid,**
Lenze,

in Dppelsbohm bei **J. Koch.**

NB. An Orten, wo noch keine Niederlagen sind, werden solche unter sehr annehmbaren Bedingungen gegründet.

Waiblingen.

Das Opfer, das am 3. Advent für die **Paulinenpflege** in Winnenden fiel, betrug 18 fl. was mit herzlichem Dank und Segenswunsch hiemit bekannt gemacht wird.

Den 16. Dez. 1874.

K. Stadt-Pfarramt.
Bührer.

Waiblingen.

Kleinkinderschule.

Unsere 66 Kinder, wovon ein ziemlicher Theil arm ist, rechnen auch jetzt wieder vertrauensvoll darauf, daß die Liebe nicht ermüde, sondern daß ihnen eine Christbescherung zu Theil werde. Einem großen Theil derselben kann daheim nicht viel beschert werden, alle aber leben schon jetzt im Sorgeniß der Freunde, die ihnen noch immer durch freundliche Geber bereitet worden ist. Wir hoffen, sie werden sich auch nicht täuschen. Wir bitten um Gaben und laden die Angehörigen der Kinder, die Freunde und Wohlthäter der Kleinkinderschule auf

Montag 28. d. Nachm. 2 Uhr zur Christbescherung und zum Mitgenuß der Freude ein. Allen willigen Gebern sei herzlich Dank gesagt, und Gottes reichlicher Segen mit ihnen!

Dein Bührer. **Walz, Im. Bunz, Bräuninger, Jak. Fr. Pfeleiderer, G. Widmaier.**

Waiblingen.

Pfösch-Verkauf.

Nächsten Mittwoch Vormittags 11 Uhr wird auf dem Rathhause der Pfösch verkauft.

Stadtspflege.

Waiblingen.

Erdöl-Lampen

in großer Auswahl sowohl Häng- als Tischlampen von 20 fr. an, sowie verzinnete

Kochgeschirre

jeder Art empfiehlt billigt

F. G. Bauder,
Flaschner.

Zinn-Waaren

namentlich eine Partie Bettflaschen, welche ich billig abgeben kann.

Altes Zinn

wird stets gegen neue Waaren angenommen bei

G. F. Bauder,
Flaschner.

Geehrte Landwirthe!

Wir unterzeichnete Vertreter der rühmlichst
bekanntesten verbesserten mechanischen
**Flachs-, Hanf- & Abwergspinnerei,
Weberei & Zwirnerei Schreckheim**

Ulra a. D. 1871.

Silberne Medaille.
erlauben empfehlend anzukündigen, daß jederzeit Rohstoffe zum
Spinnen, Weben, Bleichen, Färben & Zwirnen im Lohne
zur Beförderung übernehmen und versichern bei bekannter unübertrefflicher preis-
gekrönter Qualität, billigste Berechnung und schnellste Bedienung innerhalb läng-
stens 4 Wochen, und zwar **ohne Aufschlag den seitherigen Schneller**
von 1228 Meter Länge à 4 Kr. = 12 Pf. Um die Fabrikate zeitlich zu-
rückzubekommen, bitten um baldmöglichste Rohstoff-Zustellung.

J. Scheffel in Waiblingen. **J. F. Eckstein** in Schwaikheim
Carl Schäfer in Korb. **Traub**, Lehrer in Hanweiler.
Weinmann in Grohheppach. **Mayer** in Hochdorf.

Waiblingen.
**Fettes
Sammelfleisch**
per Pfund 10 Kreuzer bei
Heinrich Kauffmann.

Krieger-Verein Waiblingen.
Heute Samstag bei Mit-
glied Dürschmabel.
Das Erscheinen sämt-
licher Mitglieder notwendig,
da an diesem Abend das
Resultat der letzten Ausschussung be-
kannt gemacht wird.
Die uniformirte Mannschaft hat sich
unfehlbar einzufinden mit ihrer Ausrüstung.
Der Ausschuss.

Hegnach.

Unterzeichneter ladet zu
seiner am nächsten Mon-
tag als am Thomas-
feiertag haltenden

Mezelsuppe

alle Freunde und Bekannte ergebenst ein
Kronenwirth **Mergenthaler.**

Waiblingen.

Winterartikel
in großer Auswahl
in Strickgarne, Unterjacken,
Unterhosen, Schwals,
Kapuzen, Kinderfittel etc.
empfehlte billigt
G. C. Schaal.

Waiblingen.
Milch
ist von heute an wieder fortwährend zu
haben bei
Christian Solzwarth,
Bäcker.

Waiblingen.
Schöne Rüsse
8 Stück für 1 Kr., den Bierling zu 48 Kr.
sind zu haben bei
Michael Bögele.

Waiblingen.
Zwei schöne
Läuferschweine
hat zu verkaufen.
Jakob Häfeler, Schreiner.

Buchenhof.
Unterzeichneter verkauft am Montag
den 21. Dezbr. Nachmittags 1 Uhr auf
dem Buchenhof bei Winnenden, 9 Stück
sehr schöne

Kühe,
worunter 3 Stück großträchtig,
1 Holländer großträchtig, einen Farren
zum Schlachten, 3 Stück Rinder, und
4 Stück Ochsen, wozu Kaufsliebhaber ein-
geladen sind.
Gutspächter Pfander.

Waiblingen.
Kohlenbügeleisen
neuer Façon sind fortwährend zu haben
à 2 fl. 24 Kr. b. i
Chr. Dobler.

Waiblingen.
Zu nützlichen Weihnachtsgeschenken em-
pfehle ich seidene und wollene
**Regen- und
Sonnenschirme**
besten Qualität.
A. Häfner.

Waiblingen.
Weintrösterbranntwein
Frucht-, Zwetschgen-, Kirschegeist, Li-
queure versenden in abgelagerter
Maare. (H. 74318)
Gebr. Schieber, Brennerei Eßlingen

Waiblingen.
Ein nicht zu junges
Mädchen,
welches auch kochen kann, wird
sogleich in Dienst gesucht.
Von wem? sagt die Redaktion.

Grohheppach.
Eine 16' lange
Englade
ist wegen Mangel an Platz billig zu ver-
kaufen.
Georg Schäußele,
Schreiner.

**Violin- & Quittar-
Saiten**
empfehlte
G. F. Buch.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die
Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrank-
heit an Hausthieren. Vom 5 November 1874
(Fortsetzung.)

Die Kosten der Beobachtung hat in diesem Falle der die
Beobachtung Nachsuchende zu tragen.
§. 16.

Wenn von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde
(Kacke, Fuchs) Pferde, Schaafe, Ziegen, Schweine oder Rindvieh
gebissen worden sind, so sind solche Thiere, sofern der Eigenthümer
nicht vorzieht, sie sogleich tödten zu lassen, in polizeiliche Obhut
zu nehmen. Ihre Absperrung kann unterbleiben, so lange sie sich
gesund zeigen.

Die Dauer der polizeilichen Obhut bestimmt der Oberamts-
thierarzt; in der Regel soll sie bei Rindvieh vier, sonst drei Mo-
nate nicht übersteigen; während derselben ist die Veräußerung
des Thieres und das Verwenden seines Fleisches oder seiner Milch
zur Nahrung für Menschen nicht gestattet.

Zeigen sich wuthverdächtige Erscheinungen bei einem solchen
gebissenen Thiere, so ist dasselbe abzusondern und der Behörde

sosort Behufs der Constatirung der Krankheit, beziehungsweise zur
Anordnung der Beobachtung des Thieres und des sonst Erforder-
lichen Anzeige zu erstatten, wenn der Eigenthümer nicht die
Tödtung desselben verlangt.

§. 17.
Die Leichen der an der Wuthkrankheit gefallen oder wegen
Ausbruchs der Wuth getödteten Thiere sind mit Haut und Haaren
vorschriftsmäßig zu vergraben, so daß ein Auswühlen durch Thiere
nicht zu befürchten ist.

§. 18.
Die Desinfektion der Ställe oder Lokale und der Gegenstände,
welche mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommen sind,
hat in sorgfältiger Weise, wie bei anderen ansteckenden Thier-
krankheiten, zu geschehen.

Nach erfolgter vorschriftsmäßiger Reinigung solcher Ställe
kann deren Wiederbesetzung gestattet werden.

§. 19.
Tödt beigebrachte wuthverdächtige oder während der poli-
zeilichen Einsperrung und Beobachtung unter Anzeigen der Wuth
verendete Thiere sind zu seciren, wenn von denselben ein Mensch
gebissen worden ist.

Di Sektion ist durch den Oberamtschirarzt oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Der Beziehung von Urkundspersonen bedarf es nicht.

§. 20.

Die Kosten einer von dem Oberamt angeordneten oder für begründet erkannten Einsperrung und Beobachtung eines wuthverdächtigen Thieres, ferner die Kosten einer von dem Oberamt angeordneten Section der Leiche eines solchen sind zu $\frac{2}{3}$ auf die R. Staatskasse, das weitere Drittel und die übrigen aus derartigen Maßregeln erwachsenden Kosten auf die Kasse der Gemeinde, in welcher das Thier verendete, zu übernehmen.

§. 21.

Ueber alle nach vorstehenden Vorschriften erhaltene Nachrichten und getroffene Verfügungen hat der Ortsvorstand aufs Schnellste an das vorgesezte Oberamt Bericht zu erstatten.

§. 22.

Das Oberamt hat auf die ihm zukommenden Berichte der Ortsvorsteher zunächst die Verfügungen der Letzteren soweit nöthig, sofort zu ergänzen und wegen Abordnung des Oberamtsarztes zu Untersuchung und Berathung von gebissenen Menschen das Erforderliche vorzunehmen.

Zugleich hat dasselbe an das Medicinal-Collegium und, zutreffendes Falles gemäß Ziff. IV. 6 der Ministerialverfügung vom 30. October 1848, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirksbehörden (Reg.-Blatt S. 498), auch an die Kreisregierung eingehenden Bericht zu erstatten.

§. 23.

Zu Absicht auf die Behandlung des Verletzten und die Sicherung Dritter, wenn bei einem Verletzten die Wuthkrankheit ausbrechen würde, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 14. October 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten (Reg.-Blatt S. 484).

§. 24.

Verfehlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder gegen die auf Grund derselben getroffenen polizeilichen Anordnungen werden nach Maßgabe des Art. 25, Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bestraft.

Stuttgart, den 5. November 1874

Sid.

Tages-Neuigkeiten.

Waiblingen, 18. Dez. Heute wurde in einem Garten der Frohnackerstraße ein Waidkäfer gefunden, welcher in dieser Jahreszeit eine Seltenheit ist.

Ellwangen, 15. Dez. (Mord bei Haubersbrunn.) Das Interesse an diesem Prozeß steigt mit jedem weiteren Tage der Verhandlung. Die ersten Zeugen des heutigen Verhörs hatten noch über die Umstände zu deponiren, welche dafür sprechen, daß die Beschuldigten am Ort der That anwesend waren und insbesondere darüber, ob Kasmair ein blaues Bauernwamms von der Tracht der Schorndorfer Gegend besitze. Letzteres wird von ihm geleugnet weil Kurz angibt, die Thäter oder wenigstens einer derselben haben Wämms von dieser besonderen Bauerntracht getragen. Fünf Zeugen bestätigen, ein solches Wamms bei Kasmair schon gesehen zu haben. Kasmair erwidert, daß diese Zeugen sich täuschen und beruft sich darauf, daß man bei der Hausfuchung das Wamms hätte finden müssen. Ferner bezeugt der Schustergefelle Kreicht, daß er bei dem Bruder des Angeklagten Daserner künstliche Schnurrbärte gesehen habe. Das Zeugenvorhör kommt nun zur Frage, ob die Beschuldigten wissen konnten, daß das Verbrechen zu der Zeit und an dem Ort begangen werden konnte, ob ihnen der Schwender Lichtneßmarkt bekannt war. Dies bezeugt der Bauer Dägele von Haubersbrunn, welcher bezeugt, daß er im vorigen Jahr auf diesen Markt mit Kasmair gegangen sei, wovon Kasmair nichts wissen will. Das Verhör ging sodann auf den am Ort der That gefundenen Stoc und damit zu einem der interessantesten Gegenstände des Prozeßes über. Christian Frion, Arbeiter in der Weißschen Schokoladefabrik zu Stuttgart, bezeugt, er habe 8 Tage nach der That bei Weinwirth Schwab in Stuttgart in der Zeitung die öffentliche Bekanntmachung gelesen. Wegen des Umstands mit der Zwinge habe er sofort dem Polizei-Inspizitor Kern Anzeige gemacht. Diesen Stoc, welcher jetzt vor Gericht sich befindet, habe er im März v. J. bei Drechsler Müller in Stuttgart gekauft, im Sommer vorigen Jahrs die Zwinge desselben verloren und habe dann den Fingerhut statt der Zwinge hineingeschlagen. Hiedurch sei, wie man jetzt noch sehe, die Kappe des Fingerhuts eingebogen worden. Sein Mitarbeiter Leopold Krebs, welcher dies alles heute bestätigt, habe ihm hiebei geholfen. Sie haben, wie man jetzt noch sehe, auf der Seite des Fingerhuts ein Loch hineingehohlet und ein Stiften hindurchgeschlagen. Im Januar d. J. habe er den Stoc an Waldenmaier verkauft. Die Mutter des Frion deponirt: im vorigen Jahr habe ihr Sohn den alten Finger-

hut von ihr verlangt, welchen sie schon lange in ihrer Nachschachtel gehabt und weil er ihr zu weit gewesen, nicht mehr berührt habe. Auf Vorzeigen erkennt sie denselben mit aller Bestimmtheit. Friedrich Waldenmaier, ein weiskäufiger Verwandter des Daserner, sagt aus: Mitte Januar d. J. habe er diesen Stoc, welchen er genau wieder erkenne, um 30 Kreuzer von Frion erkaufte. Ungefähr 10 Tage darauf, am Samstag den 24. Januar, sei er auf einer Eisenbahnfahrt nach Winterbach mit dem Bruder des Angeklagten Daserner zusammengetroffen und neben ihm gefessen. Dieser hat den Stoc bei ihm gesehen, ihm solches aus der Hand genommen und ihn kaufen wollen. Zeuge habe sich lange gegen den Verkauf gestraußt, weil er selbst den Stoc erst gekauft gehabt habe, aber Daserner habe nicht nachgelassen und ihm 24 Kreuzer und eine Flasche Wein versprochen. Nach dem Aussteigen in Winterbach seien sie dort in der Krone mit dem Angeklagten Daserner zusammengetroffen, wo der Bruder des Angeklagten sofort dem Letzteren den Stoc übergeben und den Zeugen bezahlet habe. Der Angeklagte Daserner habe sogleich gesagt, einen solchen Stoc brauche er zum Ueberfeldgehen. — Dieser Bruder des Angeklagten Daserner erleidet derzeit eine dreimonatliche Gefängnißstrafe in Kotteneburg wegen Körperverletzung und hat sich des Zeugnisses entschlagt. Der Kaufmann Kraiß von Schorndorf bezeugt, daß wenige Tage vor dem 24. Januar der Vater des Angeklagten Daserner, als er im Laden des Zeugen etwas gekauft, auch gefragt habe, ob er nicht einen Todtschläger zu verkaufen habe und habe hiebei seine Stöcke im Laden durchgesehen. Ueber den Besitz des Stoces macht der Angeklagte Daserner heute dieselben Angaben, wie in der Voruntersuchung, er will ihn schon am folgenden Tag, wo er ihn nach Schorndorf mitgenommen, verloren haben und weil er betrunken gewesen, nicht wissen, wo er ihn stehen gelassen habe. Er bleibt dabei, daß er ihn nicht mehr besessen, als er auf dem Heimweg von Schorndorf in Winterbach aus dem Eisenbahnwagen gestiegen sei und behauptet, seinen Bruder habe er nach dem Stoc gefragt. Mein es bezeugt die Schwägerin des Angeklagten, daß sie vor dem Wirthshaus zum Hirsch in Winterbach diesen Stoc demselben in die Hand gegeben habe. Es hat ferner die Zeugin Karoline Gütle den Stoc im Hirsch und in der Krone zu Winterbach noch bei dem Angeklagten gesehen und daß der Angeklagte, als sie das Dorf Winterbach verließen, um nach Manolzweiler Heimzuzugehen, auf der Straße den zufällig vorübergehenden Unterlehrer Geißel, welcher ebenfalls bezeugt, aus Wuthwillen mit dem Stoc bedroht, und daß der Angeklagte auf dem Weg von Winterbach nach Manolzweiler in der Nähe des letzteren Orts mit dem Stoc aus Spaß an ihren Kopf geklopft und gesagt habe: "Gelt mit so einem kann man hinschlagen." Endlich bezeugt Christiane Siegle, welche damals im Daserner'schen Haus auf Besuch war, am folgenden Tage habe der Angeklagte zu Hause zu seiner Mutter gesagt, ob sie nichts von seinem Stoc wisse, wenn er nicht im Hause seines Bruders sei, so habe er ihn verloren, und an demselben Tage habe seine Mutter den Angeklagten gefragt, ob er seinen Stoc im Hause seines Bruders gefunden habe, was von dem Angeklagten bejaht worden sei. Nach der Verhaftung des Angeklagten kam dessen Schwägerin zu dem Wirth Rutroff mit den Worten: "Ich bitt dich um Gotteswillen, sage doch nichts von dem Stoc, daß der Verdacht nicht noch ärger wird" und zu der Zeugin Karoline Gütle sagte sie: "Wenn Du in Schorndorf bezeugst, daß der Gottlieb den Stoc mit heimgebracht hat, so stelle ich Dich als Vignerin hin." Allen diesen Zeugen gegenüber beschränkte sich heute der Angeklagte Daserner auf die Erklärung, daß die Zeugen sich eben täuschen. Die Beweisaufnahme geht hiernach zu der Frage über, wo die Beschuldigten zur Zeit der That gewesen sein wollen. Dieselben wiederholen ihre in der Voruntersuchung gemachten Angaben, wonach sie zu Hause gewesen und erst mit Tagesanbruch in einen Wald auf die Wilderei sich begeben haben wollen. Es bezeugt jedoch Schneider Steichele, welcher damals im Haus des Daserner und sogar mit diesem in demselben Bett übernachtet war, daß Daserner mitten in der Nacht, nachdem derselbe vor Bettgehen geküßert gehabt, er müsse früh aufstehen und im Wald eine Orle holen, das Bett und sofort das Haus verlassen habe und nicht wieder zurückgekommen sei. Daserner behauptet, dieser Zeuge, welcher etwas betrunken war, sei in solchem Grad betrunken gewesen, daß man ihm nicht glauben könne. Er, der Angeklagte, sei damals in der Nacht nur aufgestanden, weil der Wirth Rutroff ihm an der Hausthüre geklopft habe, um ihn auf den Anstand mitzunehmen. Diese Erzählung erklärt aber der Wirth Rutroff für eine Lüge und es bestätigen die Hausangehörigen dieses Wirths, daß solcher in jener Nacht gar nicht aus seinem Hause gekommen ist. Schließlich wurden den Beschuldigten die Wiederprüche vorgehalten, in welche sie sich bezüglich der hier in Rede stehenden Fragen in der Voruntersuchung verwickelt haben, worauf Daserner erklärt, er habe sich eben genirt zu sagen, daß er der Wilderei nachgegangen sei und Kasmair behauptet, daß er sich jenes Morgens überhaupt nicht genau erinnern könne.